

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.12.2009

Geschäftszahl

B317/09

Sammlungsnummer

18953

Leitsatz

Keine Bedenken gegen das im Studienplan festgelegte Erfordernis einer künstlerischen Eignungsprüfung für die Zulassung zum Masterstudium in der Studienrichtung Instrumentalstudium Klavier an der Universität Mozarteum Salzburg

Rechtssatz

Allgemeine Universitätsreife und künstlerische Eignung als kumulative Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium an den Kunstuniversitäten (§63 Abs1 UniversitätsG 2002).

Erleichterter Nachweis der allgemeinen Universitätsreife in den künstlerischen Studien auch durch Bestätigung über positive Zulassungsprüfung (§64 Abs1 Z5 iVm §51 Abs2 Z19 UniversitätsG 2002). Nachweis der allgemeinen Universitätsreife auch durch Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelor- oder anderen gleichwertigen Studiums (§64 Abs5 UniversitätsG 2002).

Bei der im maßgeblichen Studienplan für die Bakkalaureats- und Masterstudien in der Studienrichtung Instrumentalstudium an der Universität Mozarteum Salzburg festgelegten Prüfung handelt es sich inhaltlich um eine qualitative Überprüfung der künstlerischen Fähigkeiten des Zulassungswerbers auf der Grundlage des bei der Bachelorprüfung vorzutragenden inhaltlichen Programms, somit trotz ihrer Bezeichnung als "Ergänzungsprüfung" nicht um eine Prüfung über die allgemeine Universitätsreife iSd §51 Abs2 Z18 UniversitätsG 2002, sondern um eine Prüfung zum Nachweis der künstlerischen Eignung und damit um eine Zulassungsprüfung iSd §51 Abs2 Z19 UniversitätsG 2002. Eine nicht den gesetzlichen Begriffsdefinitionen entsprechende Bezeichnung dieser Prüfung schadet nicht.

Keine Bedenken dagegen, dass es sich um den selben Prüfungstyp handelt wie bei der Abschlussprüfung für das Bachelorstudium, da mit Blick auf die besonderen Anforderungen des Masterstudiums andere Beurteilungsgesichtspunkte zum Tragen kommen.